

Medienmitteilung vom 9. November 2017

Todesfeststellung schon fünf Minuten nach Kreislaufstillstand: Fragwürdige Änderung – fragwürdig zustande gekommen

Im Oktober hat der Bundesrat das neue Transplantationsgesetz abgesegnet. Damit soll ab 15. November eine revidierte SAMW-Richtlinie gelten, wonach nach Therapieabbruch und anschliessendem Kreislaufstillstand neu schon nach fünf statt nach zehn Minuten der Tod festgestellt werden darf. Diese Änderung ist nicht nur inhaltlich heikel, sondern auch auf wenig demokratische Weise zustande gekommen.

Fragwürdig ist die Halbierung der Wartezeit insbesondere deshalb, weil die Beurteilung der benötigten Mindestdauer wissenschaftlich höchst umstritten ist: Die Endgültigkeit des Kreislaufstillstandes nach einer Wartezeit von fünf Minuten ist nicht genügend bewiesen. Würde der Kreislauf aber wieder einsetzen, ist auch eine Erholung der Hirnfunktion nicht ausgeschlossen. Deutschland verbietet deshalb Organentnahmen nach Kreislaufstillstand sogar ganz und lässt sie nur nach dem Hirntod zu.

Sicher: Es ist hoch unwahrscheinlich, dass sich ein schwerstkranker Mensch nach fünf Minuten ohne Sauerstoffversorgung wieder erholen kann. Doch die Würde des Menschen muss auch im Sterben gewahrt bleiben. So viel Zeit muss sein. Die Verwertbarkeit der Organe, so sehr sie anderen Menschen helfen können, muss hier hinten anstehen. Wir fordern deshalb, die Mindestwartezeit auf zehn Minuten zu belassen und die Inkraftsetzung des revidierten Transplantationsgesetzes samt Verordnung auszusetzen. Eine Reduktion der Mindest-wartezeit ist erst in Erwägung zu ziehen, wenn ein breit abgestützter wissenschaftlicher Konsens darüber hergestellt ist.

In der Vernehmlassungsvorlage wurde die Wartezeit von zehn Minuten nicht in Frage gestellt, im Gegenteil: Man hielt daran fest. Dass aufgrund der Vernehmlassungsantworten ein so wichtiger Punkt klammheimlich abgeändert wird, ohne die Öffentlichkeit darüber zu informieren, wessen Interventionen oder welche neuen Erkenntnisse zur Verkürzung der Wartezeit geführt haben, ist ein politisches No-Go. Vor allem, weil die Änderung nicht mehr breit diskutiert werden kann. Dieses Vorgehen zerstört fahrlässig Vertrauen in einem Bereich, der nur mit dem Vertrauen der Organspender/-innen funktionieren kann.

Zudem: Die Definition des Todes ist letztlich eine gesellschaftliche Festlegung – so steht es auch in der Präambel zu den SAMW-Richtlinien. Doch in der zuständigen Subkommission waren keine Patientenvertreter anwesend. Diese hätten bei der Revision ein wichtiges gesellschaftliches Gegengewicht zu Wissenschaft, Medizin und Industrie bilden können. Wir beantragen deshalb eine zukünftig breitere Abstützung der Kommission.

Last, but not least braucht es in diesem existenziellen Bereich eine Qualitätssicherung. Als vertrauensbildende Massnahme schlagen wir ein Expertengremium vor, das Protokolle von Todesfeststellungen stichprobenweise überprüft und mit der Krankengeschichte der jeweils Verstorbenen vergleicht. Das ist aufwändig, aber in Anbetracht der Tragweite der Entscheide gerechtfertigt. Spendebereite Menschen haben Anspruch auf höchstmögliche Sicherheit.

Für weitere Auskünfte:

Daniel Tapernoux, ärztlicher Berater SPO Patientenschutz, M 076 399 06 65

Barbara Züst, Geschäftsführerin SPO Patientenschutz, M 079 388 77 15

Margrit Kessler, Präsidentin SPO Patientenschutz, M 079 343 85 02